



Bericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

**Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und
Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts
Würzburg**

Berlin | Erfurt | Freiburg | Hamburg | Köln | München | Münster | Würzburg

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015**

**Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und
Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts
Würzburg**

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1	Prüfungsauftrag	9
2	Grundsätzliche Feststellungen	10
	Lage der Stiftung	10
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	10
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
4.1.2	Jahresabschluss	14
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
4.3	Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen	16
4.3.1	Ertragslage	16
4.3.2	Vermögens- und Finanzlage	17
5	Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	19
6	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	20

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. Dezember 2015
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015
- III Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

- IV Rechtliche und organisatorische Grundlagen
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen auftreten.**

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen
TEUR	Tausend Euro
VK	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 **Prüfungsauftrag**

Der Vorstand der Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg, hat uns zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Herr Ass. iur. Thorsten Müller als Vorstand der Stiftung, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

**Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des
Umweltenergierechts,**

Würzburg,

– nachfolgend auch Stiftung genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB. Der Prüfungsauftrag wurde auftragsgemäß um die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge nach Art. 16 BayStG erweitert.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht; er wurde unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Stiftung

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Daher können wir zur Beurteilung der Lage durch die gesetzlichen Vertreter nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB mangels Vorlage eines Lageberichtes nicht Stellung nehmen. Die gesetzlichen Vertreter haben im Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Stiftung Stellung genommen. Dabei gehen sie vom Fortbestand der Stiftung aus. Nachdem Ergebnis unserer Prüfung halten wir die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter für zutreffend

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stiftung zusammen:

Das Jahresergebnis der Stiftung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12 TEUR auf einen Jahresfehlbetrag in Höhe von - 10 TEUR reduziert.

Zwar sind die Einnahmen durch Spenden gegenüber dem Vorjahr um 122 TEUR gestiegen, die Zuwendungen für Forschungsprojekte hingegen sind um 189 TEUR gefallen. Ferner reduzierten sich die Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 68 TEUR.

Die Erhöhung des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr um 65 TEUR ist hauptsächlich auf Zustiftungen in Höhe von 76 TEUR zurückzuführen.

Das langfristige Kapital überdeckt zum Bilanzstichtag das langfristige Vermögen um 134 TEUR. Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte Übereinstimmung von Kapitalbindungs- und Überlassungsfrist ist gegeben. Die Liquidität auf kurze Sicht reicht (ohne Berücksichtigung der jederzeit fungiblen Finanzanlagen) zum 31. Dezember 2015 aus, den betriebsgewöhnlichen monatlichen Finanzbedarf für einen Zeitraum von 6,7 Wochen (Vorbilanzstichtag: 11,5 Wochen) zu decken. Die Vermögens- und Finanzlage der Stiftung ist damit an beiden Bilanzstichtagen als geordnet zu bezeichnen.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestehende Jahresabschluss (Anlagen I und II). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute aufgestellt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung der Erträge nach Art. 16 BayStG erweitert. Über diese Prüfung berichten wir in Tz. 5 (Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages) gesondert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die uns vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis August 2016 in unseren Büroräumen in Würzburg durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge

von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen. Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 2 Abs. 3 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Ausgehend von der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Stiftung sowie ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken werden kritische Prüfungsgebiete identifiziert.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir für das Geschäftsjahr folgende Schwerpunkte gebildet:

- Bestand und Genauigkeit des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen.

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir anhand des Stichprobenverfahrens der bewussten Auswahl bestimmt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Bei der Auswahl von Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der gesetzlichen Vertreter sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Stiftung angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Stiftung entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und IT-Systeme zum 31. Dezember 2015 nicht gewährleistet ist.

4.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10. Juli 2015 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014; er wurde mit Beschluss des Stiftungsrates vom 7. September 2015 festgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Branchenspezifische Erweiterungen der Gliederungsschemata wurden gemäß § 265 HGB vorgenommen. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte haben sich keine Einwendungen ergeben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, den freiwillig angewendeten gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die auf dem vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden mögliche Ausweishrechte in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen.

Die immateriellen Vermögensgegenstände (Software) und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Für eventuelle Ausfallrisiken waren im Berichtsjahr laut Auskunft der gesetzlichen Vertreter keine Einzelwertberichtigungen notwendig. Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren jeweiligen Erfüllungsbeträgen passiviert.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

4.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen

4.3.1 Ertragslage

	<u>2015</u>	<u>2014</u>	Veränderung	
	TEUR	TEUR	<u>2015/2014</u>	%
<u>E R T R A G</u>				
Spenden	357	235	+ 122	51,9
Zuwendungen für Forschungsprojekte	468	657	- 189	-28,8
Teilnahmegebühren Tagungen	14	14	0	
Honorare für Vorträge	9	6	+ 3	50,0
Übrige Erträge	<u>222</u>	<u>239</u>	<u>- 17</u>	<u>-7,1</u>
	<u>1.070</u>	<u>1.151</u>	<u>- 81</u>	<u>-7,0</u>
<u>A U F W A N D</u>				
Personalaufwendungen	808	876	- 68	-7,8
Abschreibungen	29	15	+ 14	93,3
Raumkosten	52	60	- 8	-13,3
Dienstreisen/Tagungskosten	36	44	- 8	
Literatur/Datenbanken	21	29	- 8	-27,6
Dissertationsprogramm	16	3	+ 13	
Forschungsaufträge an Dritte	22	26	- 4	-15,4
Veranstaltungen	25	35	- 10	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>71</u>	<u>61</u>	<u>+ 10</u>	<u>16,4</u>
	<u>1.080</u>	<u>1.149</u>	<u>- 69</u>	<u>-6,0</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>- 10</u>	<u>+ 2</u>	<u>- 12</u>	

4.3.2 Vermögens- und Finanzlage

	<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2014</u>		<u>Veränderung</u>
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>AKTIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Vermögen</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	12		16		- 4
Finanzanlagen	224		20		+ 204
	<u>236</u>	47,4	<u>36</u>	7,1	<u>+ 200</u>
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>					
Unfertige Leistungen	18		42		- 24
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3		13		- 10
Geldmittel	222		404		- 182
Sonstige Aktiva	19		10		+ 9
	<u>262</u>	52,6	<u>469</u>	92,9	<u>- 207</u>
	<u>498</u>	100,0	<u>505</u>	100,0	<u>- 7</u>
<u>PASSIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Kapital</u>					
Eigenkapital	370		305		+ 65
Sonderposten	0		1		- 1
	<u>370</u>	74,3	<u>306</u>	60,6	<u>+ 64</u>
<u>Kurzfristiges Kapital</u>					
Kurzfristige Rückstellungen	28		43		- 15
Sonstige Verbindlichkeiten	100		125		- 25
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	0		31		- 31
	<u>128</u>	25,7	<u>199</u>	39,4	<u>- 71</u>
	<u>498</u>	100,0	<u>505</u>	100,0	<u>- 7</u>

Deckung

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>Veränderung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Langfristiges Kapital	370	306	+ 64
Langfristiges Vermögen	<u>236</u>	<u>36</u>	<u>+ 200</u>
Überdeckung	<u>+ 134</u>	<u>+ 270</u>	<u>- 136</u>

Liquiditätslage

Die vorstehende Überdeckung stellt das Netto-Umlaufvermögen bzw. die Liquidität auf mittlere Sicht als Ausgangspunkt weiterer Liquiditätsbetrachtungen dar.

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>	<u>Veränderung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Liquidität auf mittlere Sicht/ Netto-Umlaufvermögen</u>	+ 134	+ 270	<u>- 136</u>
Vorräte	- 18	- 42	
Urlaubs- und Überstundenrückstellung	<u>+ 17</u>	<u>+ 22</u>	
<u>Liquidität auf kurze Sicht</u>	<u>+ 133</u>	<u>+ 250</u>	<u>- 117</u>
<u>Betriebsgewöhnlicher monatlicher Finanzbedarf</u> (1/12 der ausgabewirksamen Aufwendungen) ¹⁾	<u>85</u>	<u>95</u>	<u>- 10</u>
<u>Deckungsfaktor in Wochen</u> (Liquidität auf kurze Sicht: betriebsgewöhnlicher wöchentlicher Finanzbedarf)	<u>6,7</u>	<u>11,5</u>	

¹⁾ 1/12 der Posten Nr. 5 und 7 der Gewinn- und Verlustrechnung.

Wir weisen darauf hin, dass die Betrachtungen zur Zahlungsbereitschaft stichtagsbezogen sind. Eine längerfristige Prognose ist aus ihnen wegen der Änderung der Bezugsgrößen durch nachfolgende Geschäftsvorfälle nicht ohne weiteres ableitbar.

5 **Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages**

Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge gemäß Art. 16 BayStG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des Art. 16 Abs. 3 BayStG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob das Grundstockvermögen in seiner Substanz ungeschmälert erhalten wurde und ob die Erträge bestimmungsgemäß für den Stiftungszweck verwendet wurden.

Unsere Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und der bestimmungsgemäßen Verwendung der Erträge hat zu keinen Einwendungen geführt.

6 **Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung**

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung und der uns gegebenen Aufklärungen und Nachweise haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der

**Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des
Umweltenergierechts**

Würzburg,

mit dem im Folgenden wiedergegebenen Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts, Würzburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 16 Abs. 3 BayStG ergeben, erfüllt werden.

Nach Art. 16 Abs. 3 BayStG wurde die Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge erweitert.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

Unsere Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 16 BayStG, hat keine Einwendungen ergeben.

Würzburg, 17. August 2016

*Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg*

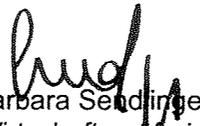
*gez. Barbara Sendlinger
Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin*

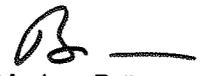
*gez. Markus Brüggemann
Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer*

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Würzburg, 17. August 2016

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg


Barbara Seidinger
Wirtschaftsprüferin


Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und
 Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts
 Würzburg

Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVSEITE

	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u>	
			TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.996,00		2	
2. Geleistete Anzahlungen	<u>3.000,00</u>		<u>0</u>	
		4.996,00		2
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.694,00		14
III. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens		224.428,14		20
B. Umlaufvermögen				
I. In Arbeit befindliche Aufträge				
1. Unfertige Leistungen	17.782,10		42	
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>5.039,06</u>		<u>0</u>	
		22.911,16		42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistunge	2.515,66		13	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.831,23</u>		<u>3</u>	
		10.346,89		16
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		222.134,09		404
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Abgrenzungsposten		<u>6.184,16</u>		<u>7</u>
		<u>497.694,44</u>		<u>505</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2015

	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u>	
			TEUR	TEUR
1. Einnahmen	1.044.516,94		1.106	
2. Verminderung des Bestandes in Arbeit befindliche Aufträge	<u>24.047,57</u>		<u>14</u>	
3. Gesamtleistung		1.020.469,37		1.120
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a) ordentliche betriebliche Erträge				
aa) sonstige ordentliche Erträge	290,35		1	
ab) Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	10.053,56		15	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10.000,00			
c) sonstige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil	912,95			
d) Sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>2.444,66</u>	23.701,52	<u>15</u>	31
5. Personalaufwand				
a) Personalkosten	663.582,07		714	
b) sonstige Personalkosten	7.296,24		11	
c) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>136.930,15</u>	807.808,46	<u>151</u>	876
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen		29.367,99		15
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Ordentliche betriebliche Aufwendungen				
aa) Raumkosten	51.573,34		60	
ab) Dienstreisen und Tagungsgebühren	35.787,23		43	
ac) Literatur- und Datenbanken	20.629,14		29	
ad) Dissertationsprogramm	15.614,54		3	
ae) Versicherungen und Abgaben	4.705,60		1	
af) Forschungsaufträge an Dritte	21.972,58		26	
ag) Veranstaltungen, Würzburger Gespräch zum Umweltenergierecht, Fokus Umweltenergierecht	24.757,09		35	
ah) EDV-Kosten	6.211,24		5	
ai) Telefon, Bürobedarf, Porto	8.285,24		11	
aj) Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedsbeträge	5.425,11		9	
ak) Kosten für Steuerberatung und Wirtschafts- prüfung	18.630,05		22	
al) Nebenkosten des Geldverkehrs	1.751,24		0	
am) Verschiedene betriebliche Kosten	2.053,17		14	
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	<u>0,00</u>	<u>217.395,57</u>	<u>0</u>	258

	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u>	
			TEUR	TEUR
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,28		0
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/ Jahresfehlbetrag/- überschuss		- 10.401,41	+	2
10. Entnahme aus Rücklagen		0,00	+	23
11. Einstellung in Rücklagen		<u>+ 11.597,98</u>	-	<u>25</u>
12. Bilanzgewinn		<u><u>+ 1.196,57</u></u>		<u><u>0</u></u>

Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und
Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts
Würzburg,

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts, Würzburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 16 Abs. 3 BayStG ergeben, erteilt werden.

Nach Art. 16 Abs. 3 BayStG wurde die Prüfung um die Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge erweitert.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der

Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften.

Unsere Prüfung der Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge sowie zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen nach Art. 16 BayStG, hat keine Einwendungen ergeben.

Würzburg, 17. August 2016

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Würzburg


Barbara Seindler
Wirtschaftsprüferin


Markus Brüggemann
Wirtschaftsprüfer

Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und
Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergierechts
Würzburg

Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Name	Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Umweltenergie- rechts
Rechtsform	Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz	Würzburg
Stiftungszweck	Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet des Umweltenergierechts, des Klimaschutzrechts und des Rechts der Nachhaltigkeit der Energiever- sorgung auf nationaler, supranationaler und in- ternationaler Ebene um den Rechtsrahmen für eine nachhaltige und effiziente Energieversor- gung aus Erneuerbaren Energien zu gestalten.
Anerkennung	Regierung von Unterfranken vom 17. März 2011
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Vorstand	Herr Ass. iur. Thorsten Müller (Vorsitzender) Herr Ass. iur. Fabian Pause (stellv. Vorsitzender)
Stiftungsrat	Herr Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz (Vorsit- zender) Herr Prof. Dr. Franz Reimer (stellv. Vorsitzender)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.